



Statuten des Vereins Swiss eMobility

Verabschiedet an

- **der Gründungsversammlung vom 17.9.2012,**

geändert an

- **der ausserordentlichen Generalversammlung vom 13.11.2014,**
- **an der ordentlichen Generalversammlung vom 16.06.2015,**
- **an der ordentlichen Generalversammlung vom 21.06.2022**
- **und an der ordentlichen Generalversammlung vom 22.06.2023.**

Statuten des Vereins Swiss eMobility

Inhaltsverzeichnis

TITEL I NAME – ZWECK – SITZ	3
Art. 1 Name.....	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Sitz	3
TITEL II MITGLIEDER.....	3
Art. 4 Allgemeines.....	3
Art. 5 Aufnahme.....	3
Art. 6 Mitgliederkategorien	3
Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft	4
Art. 8 Beiträge, Haftung	4
Art. 9 Bearbeitung von Mitgliederdaten	4
TITEL III ORGANISATION	4
Art. 10 Organe.....	4
A) GENERALVERSAMMLUNG	4
Art. 11 Zusammensetzung	4
Art. 12 Kompetenzen	4
Art. 13 Tagesordnung	5
Art. 14 Beschlüsse und Wahlen	5
Art. 15 Einberufung	5
B) VORSTAND	6
Art. 16 Zusammensetzung.....	6
Art. 17 Organisation und Kompetenzen	6
Art. 18 Recht auf Auskunft und Einsicht	6
Art. 19 Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung	7
C) REVISIONSSTELLE	7
Art. 20 Amtsdauer, Qualifikationen	7
Art. 21 Kompetenzen	7
TITEL IV VERSCHIEDENES	7
Art. 22 Vereinsjahr	7
Art. 23 Statutenänderungen	7
Art. 24 Auflösung.....	7
Art. 25 Liquidation	7
TITEL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 26 Inkrafttreten	8

TITEL I NAME – ZWECK – SITZ

Art. 1 Name

Unter dem Namen Swiss eMobility besteht ein nichtgewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

- 1 Swiss eMobility ist der Elektromobilitätsverband der Schweiz. Er versteht sich als Dachorganisation der an der Entwicklung der Elektromobilität beteiligten Branchen, wie die Verkehrs- und Energiewirtschaft der Schweiz. Er unterstützt die Schaffung der politischen und institutionellen Grundlagen für die Entwicklung der Elektromobilität in der Schweiz.
- 2 Swiss eMobility tritt ein für die Wahrung der Interessen im Zusammenhang mit der Elektromobilität. Er befasst sich mit wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen, strukturellen, ökologischen und sozialen Fragen der Elektromobilität, gibt Empfehlungen ab und trifft Massnahmen zuhanden von Behörden und Parlamenten.
- 3 Swiss eMobility fasst die gemeinsamen Bestrebungen seiner Mitglieder zusammen und vertritt die gemeinsamen Forderungen und Interessen gegenüber Behörden und Parlamenten sowie der Öffentlichkeit. Er fördert Bestrebungen einzelner Mitglieder, die mit dem Interesse von Swiss eMobility im Einklang stehen. Zudem pflegt er Kontakte mit internationalen Organisationen mit gleichen Interessen.

Art. 3 Sitz

Der Sitz von Swiss eMobility ist Bern.

TITEL II MITGLIEDER

Art. 4 Allgemeines

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck von Swiss eMobility unterstützt. Die Mitgliederkategorien sind:

- Kollektivmitglieder A
- Kollektivmitglieder B
- Einzelmitglieder

Art. 5 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer zu richten; der Vorstand wird an den Vorstandssitzungen über Mitgliederantragstellungen informiert.

Art. 6 Mitgliederkategorien

- 1 Swiss eMobility besteht aus Kollektivmitgliedern A, Kollektivmitgliedern B sowie Einzelmitgliedern.
- 2 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Kollektivmitglieder sind Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Rechtsgemeinschaften des Privatrechts sowie des öffentlichen Rechts, insbesondere solche der Energie- und Verkehrswirtschaft. Kollektivmitglieder mit 250 oder mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Kollektivmitglieder A. Kollektivmitglieder mit weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Kollektivmitglieder B. Die Kollektivmitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsaktivität und stellen Mitarbeitende für die Erfüllung von Aufgaben zur Verfügung. Einzelmitglieder sind Einzelpersonen, welche die Ziele von Swiss eMobility unterstützen oder diese gegenüber der Öffentlichkeit vertreten.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- 2 Ein Austritt ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten bzw. die Präsidentin gerichtet werden.
- 3 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus Swiss eMobility ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 8 Beiträge, Haftung

- 1 Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Beitrag zu leisten. Der Beitrag wird am ersten Tag des neuen Mitgliedschaftsjahres fällig. Der jährliche Beitrag von Kollektivmitgliedern A beträgt mindestens CHF 20'000.-, derjenige von Kollektivmitgliedern B mindestens CHF 2'000.- und derjenige von Einzelmitgliedern mindestens CHF 50.-.
- 2 Die Mitglieder haften nicht für Verpflichtungen des Vereins; für diese haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 9 Bearbeitung von Mitglieder Daten

- 1 Die Mitglieder ermächtigen Swiss eMobility, sich die notwendigen Daten zur Verwaltung der Mitgliedschaft zu beschaffen, zu speichern und zu bearbeiten.
- 2 Die Mitglieder ermächtigen Swiss eMobility, ihre Daten zu verwenden. Sie nehmen davon Kenntnis, dass die Daten an Dritte weitergegeben werden können. Der Datenschutz ist gewährleistet.

TITEL III ORGANISATION

Art. 10 Organe

Die Organe von Swiss eMobility sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Revisionsstelle.

A) GENERALVERSAMMLUNG

Art. 11 Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Swiss eMobility. Sie besteht aus den Mitgliedern. Die Kollektivmitglieder bestimmen je einen stimmrechtsberechtigten Vertreter für die Delegiertenversammlung.

Art. 12 Kompetenzen

- 1 In der Generalversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin, bei dessen bzw. deren Verhinderung der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, den Vorsitz.

- 2 Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - b) Entlastung des Vorstandes aufgrund des Berichts der Revisionsstelle;
 - c) Festlegung der Mitgliederbeiträge pro Mitgliedschaftskategorie;
 - d) Wahl von:
 - Präsident bzw. Präsidentin;
 - Vorstand;
 - Revisionsstelle;
 - e) Abberufung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

Art. 13 Tagesordnung

- 1 Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Vorstand aufgestellt.
- 2 Anträge über die Ergänzung oder Änderung der vorgesehenen Tagesordnung sind vor der Generalversammlung einzureichen:
 - a) ordentliche Generalversammlung: 15 Tage;
 - b) ausserordentliche Generalversammlung: 5 Tage.

Art. 14 Beschlüsse und Wahlen

- 1 Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 2 Bei Wahlen gilt für die beiden ersten Wahlgänge das absolute und für den dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- 3 Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht wenigstens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- 4 Jedes Mitglied ist anteilig der Mitgliedschaftskategorie (A, B und Einzel) stimmberechtigt: Kollektivmitglieder A verfügen über 100 Stimmen, Kollektivmitglieder B über 20 Stimmen und Einzelmitglieder über je eine Stimme. Die Kollektivmitglieder bestimmen je einen stimmrechtsberechtigten Vertreter für die Delegiertenversammlung.

Art. 15 Einberufung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand jährlich einmal innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres einzuberufen. Die Einberufung wird mindestens 30 Tage vor dem für die Tagung festgelegten Datum, unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der notwendigen Dokumente, der Post übergeben.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, so oft er dies für nötig erachtet oder 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einladungen müssen mindestens 15 Tage vor dem für die Tagung festgelegten Datum, unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der notwendigen Dokumente, der Post übergeben werden.
- 3 Einladung und Tagesordnung werden jedem Mitglied schriftlich oder mittels E-Mail zugestellt.
- 4 Die Generalversammlung kann elektronisch durchgeführt werden.

B) VORSTAND

Art. 16 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Präsident bzw. die Präsidentin sowie die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17 Organisation und Kompetenzen

- 1 Im Vorstand führt der Präsident bzw. die Präsidentin, bei dessen bzw. deren Verhinderung der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, den Vorsitz.
- 2 Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst. Er wählt einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin und kann sich in Ausschüssen organisieren.
- 4 Er trägt die Verantwortung für alle Belange, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.
- 5 Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Überwachung und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - b) Vorbereitung der Geschäfte, die der Generalversammlung unterbreitet werden;
 - c) Einberufung der Generalversammlung;
 - d) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - e) Erstellen des Voranschlags;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Leitung und Überwachung der Vereinsgeschäfte;
 - h) Verfügung über die finanziellen Mittel des Vereins im Rahmen des Voranschlags und der von der Generalversammlung genehmigten Kredite;
 - i) Beschaffung der für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel;
 - j) Einsetzung von Ausschüssen und Wahl deren Mitglieder sowie Vorsitzenden;
 - k) Wahl des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin;
 - l) Erlass des Organisationsreglements sowie des Entschädigungsreglements;
 - m) Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung.
- 6 Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Einstimmigkeit.
- 7 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin unterzeichnet wird.

Art. 18 Recht auf Auskunft und Einsicht

- 1 In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstandes sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft über alle Angelegenheiten von Swiss eMobility verpflichtet.
- 2 Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Vorstandes von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, auch über einzelne Geschäfte verlangen.
- 3 Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied des Vorstandes dem Präsidenten bzw. der Präsidentin beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.
- 4 Weist der Präsident bzw. die Präsidentin ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Vorstand.
- 5 Regelungen oder Beschlüsse des Vorstandes, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Vorstandsmitglieder erweitern, bleiben vorbehalten.

Art. 19 Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

- 1 Der Vorstand kann die Geschäftsführung sowie die Vertretung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.
- 2 Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

C) REVISIONSSTELLE

Art. 20 Amtsdauer, Qualifikationen

- 1 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.
- 3 Die Revisionsstelle muss ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben, über fachliche Befähigungen zur Erfüllung ihrer Aufgabe und eine Zulassung gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verfügen.
- 4 Die Revisionsstelle muss unabhängig sein.

Art. 21 Kompetenzen

- 1 Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns Gesetz und Statuten entsprechen.
- 2 Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

TITEL IV VERSCHIEDENES

Art. 22 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 23 Statutenänderungen

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 24 Auflösung

- 1 Die Auflösung von Swiss eMobility kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde und an der 4/5 der Mitglieder teilnehmen.
- 2 Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert 3 Monaten eine zweite ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschliessen kann.
- 3 Für die Auflösung ist in beiden Fällen eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 25 Liquidation

Im Falle einer Auflösung bleiben die Organe bis zur abschliessenden Generalversammlung im Amt. Der Vorstand hat das Vereinsvermögen zu liquidieren. Das Reinvermögen fällt an eine private oder öffentliche gemeinnützige Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

TITEL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Statuten sind mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 17. September 2012 in Bern in Kraft getreten und wurden mit Beschluss der a.o. Generalversammlung vom 13. November 2014, der Generalversammlung vom 16. Juni 2015, der Generalversammlung vom 21.06.2022 und der Generalversammlung vom 22.06.2023 geändert.

Swiss eMobility

Bern, 22. Juni 2023

Der Präsident:



Jürg Grossen

Der Protokollführer:



Peter Blass